Anschlussnutzungsvertrag Strom

für Netzanschlüsse mit Parallelerzeugung (Niederspannung**)**

Zwischen

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstr. 1, 27572 Bremerhaven, Handelsregister-Nr. HRB 1052 BHV Registergericht Bremen („FBG“)

- **im Folgendem Netzbetreiber -**

und

Anschlussnutzer	☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma _____ Name, Vorname / Firma _____ Geburtsdatum (nur für Privatkunden, Verbraucher i.S.v. § 13 BGB) _____ ggf. Personalausweisnummer _____, _____ Straße, Hausnr. PLZ, Ort _____ Tel. / Fax / E-Mail _____ Registernummer, Registergericht (nur für Firmenkunden, Unternehmen i.S.v. § 14 BGB)
Anschlussnehmer ist auch Grundstückseigentümer*	☐ ja ☐ nein (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen)

Anschlussstelle	_____, _____ Straße, Hausnr., Zusatzbezeichnung, PLZ, Ort

Anschlussdaten	_____ Bezeichnung/Aufstellungsort des Zählers _____ Zählpunktbezeichnung Strombezug (vom Netzbetreiber einzutragen) _____ Zählpunktbezeichnung Stromeinspeisung (vom Netzbetreiber einzutragen)

Vorhalteleistung Stromentnahme (wird vom Netzbetreiber vorgegeben):
☐ bis 40 kW (63A) ☐ bis 66 kW (100 A) ☐ bis 130 kW (200 A)

Vorhalteleistung Stromeinspeisung:

_____ ☐ kW ☐ kWp (Fotovoltaik- Anlagen)

Einspeisung:
☐ Volleinspeisung ☐ Überschusseinspeisung
☐ Eine Einspeisung ist nicht vorgesehen ☐ Einspeisung ins interne Netz des Kunden statt in das Netz des Netzbetreibers

wird folgender Vertrag geschlossen:

*zutreffendes bitte ankreuzen

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt an das Netz der FBG durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme und zur Einspeisung elektrischer Energie über die definierten Zählpunkte sowie den weiteren Betrieb.

Die Netznutzung sowie die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

Der Anschlussnutzer betreibt eine Anlage zur Erzeugung und Entnahme elektrischer Energie, die an das Netz der FBG angeschlossen ist, oder an das interne Netz des Anschlussnehmers angeschlossen ist, im Folgenden "Eigenerzeugungsanlage" genannt.

Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich anders lautend geregelt, gelten

- die Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBI. I 2006, Seite 2477, **Anlage 1**),
- die Technischen Anschlussbedingungen der FBG,
- die Ergänzenden Bedingungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH zur NAV (**Anlage 2**),
- die Betriebsvereinbarung (**Anlage 3**)

in der jeweils gültigen Fassung, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

2 **Besondere Regelungen für den Betrieb des Netzanschlusses mit Parallelerzeugung**

2.1. Einzelheiten zum Aufbau, technischen Daten und Betrieb des Netzanschlusses, insbesondere der Eigenerzeugungsanlage, sind in der Betriebsvereinbarung geregelt, die gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages Vertragsbestandteil ist.

2.2. Der Anschlussnutzer hat die jeweils geltenden Regeln der Technik einzuhalten. Diese ergeben sich insbesondere aus der DIN VDE 0105-100, der DGUV Vorschrift 3 sowie aus der VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Paral-

lelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz". Danach sind u. a. regelmäßige Inspektionen der Anschlussanlagen und entsprechende Wartungsmaßnahmen durchzuführen. Zusätzlich gelten insbesondere die Vorgaben aus § 9 EEG, sowie die entsprechenden Veröffentlichungen der FBG zu den „Technischen und Betrieblichen Vorgaben nach § 9 EEG", die innerhalb des Internetauftritts der FBG einzusehen sind.

2.3. Werden die vorbezeichneten Regelungen nicht eingehalten und kommt es dadurch zu einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen, kann die FBG die betroffenen Anschlussanlagen - wenn möglich nach vorheriger Information des Anschlussnutzers - stilllegen.

2.4. Wird durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage eine Störung oder Unterbrechung der Energielieferung an Dritte verursacht, so wird der Anschlussnutzer die FBG von allen daraus abgeleiteten Schadensersatzansprüchen Dritter in dem Umfang freihalten, wie die FBG gegenüber dem Anschlussnutzer selbst haften würde.

3. Vertragsdauer, Mitteilung bzgl. Eigentumsverhältnisse, Haftung

3.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im Hinblick auf die Kündigungsbedingungen gelten die §§ 25 ff der NAV (Anlage 1).

3.2. Der Anschlussnutzer ist der FBG gegenüber verpflichtet, jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3. Die FBG haftet gem. § 18 NAV gegenüber dem Anschlussnutzer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnutzer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

Bremerhaven, den _____ _____ , den _____

_____ _____

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Unterschrift des Anschlussnehmers

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung von Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsverordnung NAV)

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH zur NAV

Anlage 3: Betriebsvereinbarung

Anlage 4 Zustimmung des Grundstückeigentümers (falls nicht Anschlussnehmer)

Anlage 5 Datenschutzinformationen gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO")